

IV.

Schlußbestimmungen

§14

**Nutzensrechnung der Investitionen und
branchenbedingte Regelungen**

(1) Die Erfassung und der Nachweis derjenigen Daten der Nutzensrechnung der Investitionen, die sich nicht aus der Investitionsrechnung ergeben, werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert geregelt.

(2) Einheitliche Obligo-Karten für die Investitionsrechnung 1966 werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entwickelt.

(3) Branchenbedingte Regelungen der Investitionsrechnung können von den zuständigen zentralen staatlichen Organen im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen werden.

§15

Geltungsbereich

(1) Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe gilt diese Anordnung für

1. die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB);
2. die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB;
3. die WB und VEB des Bauwesens, und zwar:
 - a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden WB und deren VEB,
 - b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate und deren selbständige Betriebsteile,
 - c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
 - d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB;
4. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlich-geleiteten Verkehrswesens;
5. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlich-geleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG);
6. die örtlich-geleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, und zwar:
 - a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
 - b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe und VEB der Versorgungswirtschaft,
 - c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,

d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspieldirektionen,

e) die der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserversorgung,

f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind;

7. die Deutsche Post;

8. die WB der Land- und Forstwirtschaft und deren volkseigene Betriebe einschließlich staatliche Einrichtungen, die Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und deren volkseigene Betriebe, die Bezirksdirektionen VEG und deren volkseigene Betriebe, die Kreisbetriebe für Landtechnik, die VE-Gestütze, die VE-Rennbetriebe und die VE-Straßenobstbaubetriebe.

(2) Die Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Anordnung erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe.

§16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1965

Der Leiter**der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung
über die Gewährung von Krediten zur Durch-
führung von Rationalisierungsmaßnahmen in
der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den
kommunalen Wohnungsverwaltungen.**

Vom 8. Februar 1965

Für die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen wird in Übereinstimmung mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft

§ 1

In Durchführung des § 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBI. I S. 60) sind auf der Grundlage von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen Kredite zur Rationalisierung und im Interesse der weiteren Verbesserung der Leistungen der Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft zu gewähren.